

Geräte der Landwirtschaft sowie Fahrzeuge für Baustelleneinrichtungen.

§ 4

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist vom Bedarfsträger in zweifacher Ausfertigung mit einer technisch-ökonomischen Begründung über das ihm übergeordnete Organ an das bilanzbeauftragte Organ, VEB Reifenkombinat Fürstenwalde, zu stellen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge unmittelbar an das bilanzbeauftragte Organ. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Ausnahmegenehmigung ist zeitlich zu befristen.

§ 5

Das bilanzbeauftragte Organ hat die konsequente Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu kontrollieren.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 29. Dezember 1983

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen vom 27. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung

(1) Flüssiggasanlagen 1 mit einem Anschlußwert über 4 kg/h, bei denen das Flüssiggas aus der Gasphase entnommen wird; Flüssiggasanlagen, bei denen das Flüssiggas aus der Flüssigphase entnommen wird; Flüssiggasanlagen der Deutschen Reichsbahn in Schienenfahrzeugen und für Weichenheizungen unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).

(2) Flüssiggasanlagen mit einem Anschlußwert bis 4 kg/h, bei denen das Flüssiggas aus der Gasphase entnommen wird, mit Ausnahme von Flüssiggasanlagen der Deutschen Reichsbahn in Schienenfahrzeugen und für Weichenheizungen, unterliegen keiner Überwachung durch das Amt. Ihre Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision darf jedoch nur durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) erfolgen, denen dafür vom Amt die Berechtigung erteilt wurde.

(3) Ausgenommen von den Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind

— Anlagen, die der Herstellung und chemischen Weiterverarbeitung von Flüssiggas dienen,

— Lager und Umfüllstellen für Flüssiggas,

— Anlagen in Fahrzeugen² und Geräten, bei denen das Flüssiggas ausschließlich als Antriebsgas bestimmt ist,

— Flüssiggasanlagen auf Schiffen, die der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation unterliegen.

§ 2

Zulassung, Zustimmung

(1) Die Leiter von Betrieben haben beim Amt für

a) überwachungspflichtige Flüssiggasanlagen die

1. Zustimmung zum Projekt,
2. Zulassung^{2,3} des Betriebes zur Errichtung und/oder Instandsetzung außer für Tätigkeiten nach Anlage 1,
3. Zustimmung zur Errichtung,
4. Zustimmung zur Inbetriebnahme,
5. Zustimmung zum Import

zu beantragen;

sowie für

b) Flüssiggasverdampfer die

1. Zustimmung zur Herstellung bzw. Typzulassung,
2. Zustimmung zum Import

zu beantragen.⁴

(2) Revisionen an überwachungspflichtigen Flüssiggasanlagen dürfen nur von Betrieben, die für die Errichtung und/oder Instandsetzung zugelassen sind, durchgeführt werden. Das gilt nicht für Flüssiggasanlagen gemäß den Ziffern 1 und 5 der Anlage 1.

§ 3

Berechtigung

(1) Die Leiter von Betrieben, die Flüssiggasanlagen gemäß § 1 Abs. 2 errichten, instandsetzen and/oder revidieren, haben beim Amt dafür eine Berechtigung zu beantragen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten gemäß Anlage 1. Für die Erteilung der Berechtigung ist die Erfüllung der personellen und technischen Voraussetzungen gemäß Anlage 2 Bedingung.

(2) Eine Berechtigung ist nicht erforderlich für Betriebe, die für die Errichtung und/oder Instandsetzung überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen zugelassen sind.

(3) Die Berechtigung kann vom Amt entzogen werden, wenn die Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision nicht fachgerecht durchgeführt wurde oder entsprechende Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brand-schutzes verletzt wurden.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Vom Amt bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Berechtigungen zur Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen gemäß § 1 Abs. 1 gelten als Zulassung des Betriebes zur Errichtung und/oder Instandsetzung gemäß § 2.

(2) Überwachungspflichtige Flüssiggasanlagen sind dem Amt, sofern eine Meldung noch nicht erfolgte, bis 30. Juni 1984 zu melden.

(3) Vom Amt bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Berechtigungen zur Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision von Flüssiggasanlagen gemäß § 1 Abs. 2 behalten ihre Gültigkeit als Berechtigung gemäß § 3.

² Für die Erteilung von Genehmigungen zum Einbau sowie zur Zulassung von Flüssiggasanlagen in zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen gilt zur Zeit die Anordnung vom 14. Februar 1979 über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 59).

³ Voraussetzungen für Zulassung siehe Anlage 2.

⁴ Die Bestimmung enthält alle für überwachungspflichtige Flüssiggasanlagen gemäß Erster Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung Überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 59 S. 556) zutreffenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen. Meldepflichten regeln sich nach den §§ 8 und 13 dieser Durchführungsbestimmung.